

**Satzung
des
Fördervereins Fuchsrainschule**

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Fuchsrainschule.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist dem Schuljahr angepasst. Es beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulbildung an der Fuchsrainschule, Stuttgart, durch ideelle und materielle Unterstützung.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie den freiwilligen persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter im Verein sind ehrenamtlich auszuüben.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, welcher jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) sofern ein Mitglied durch begründeten Beschluss des Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurde; der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
 - c) durch Tod eines Mitglieds.

Vor der Beschlussfassung nach Buchst. b ist dem Mitglied – unter Fristsetzung von zwei Wochen – Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschiedene Mitglied hat

keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag ist nicht anteilig zurückzuerstatten.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen anderes beschließt.

III. Vorstand

§ 6

Bestellung von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (2) Die Aktivität des Elternbeirats der Fuchsrainschule soll eng mit derjenigen des Vereins abgestimmt sein. Hierdurch soll ein effektiver Einsatz der Förderbeiträge des Vereins ermöglicht werden. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats sollen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands des Vereins entsprechen. Der Schatzmeister soll kein Mitglied des Elternbeirats sein.
- (3) Der Vorstand wird nach der Gründung des Vereins für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hernach sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils so lange im Amt, wie sie jeweils als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats der Fuchsrainschule tätig sind. Die Amtszeit des Schatzmeisters beträgt drei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied hinzuzuwählen. Geschieht dies nicht
 - (i) innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands und
 - (ii) einer etwa erforderlichen Neuwahl des korrespondierenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats,

hat die Mitgliederversammlung die Wahl unter Berücksichtigung von Abs. 2 vorzunehmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des Vereins aus und bleibt es Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats der Fuchsrainschule, ist die Voraussetzung nach (ii) nicht zu beachten.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auch abweichend von Abs. 2 ein Mitglied in den Vorstand wählen. Die Neuwahl eines Mitglieds des Vorstands muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der Vorstand hat die Wahl eines neuen Mitglieds des Vorstands als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Neuwahl eines Mitglieds des Vorstands verlangt (vgl. § 8 (3)).

§ 7

Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Fuchsrainschule in Stuttgart, wobei er diese vertrauensvoll und konstruktiv mit der Schulleitung der Fuchsrainschule abstimmen soll;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten;
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstands einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Mitgliederversammlung, Kassenprüfer

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder satzungsdurchbrechende Beschlüsse.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellt der Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

V. Schlussvorschriften

§ 10

Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein umsetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.